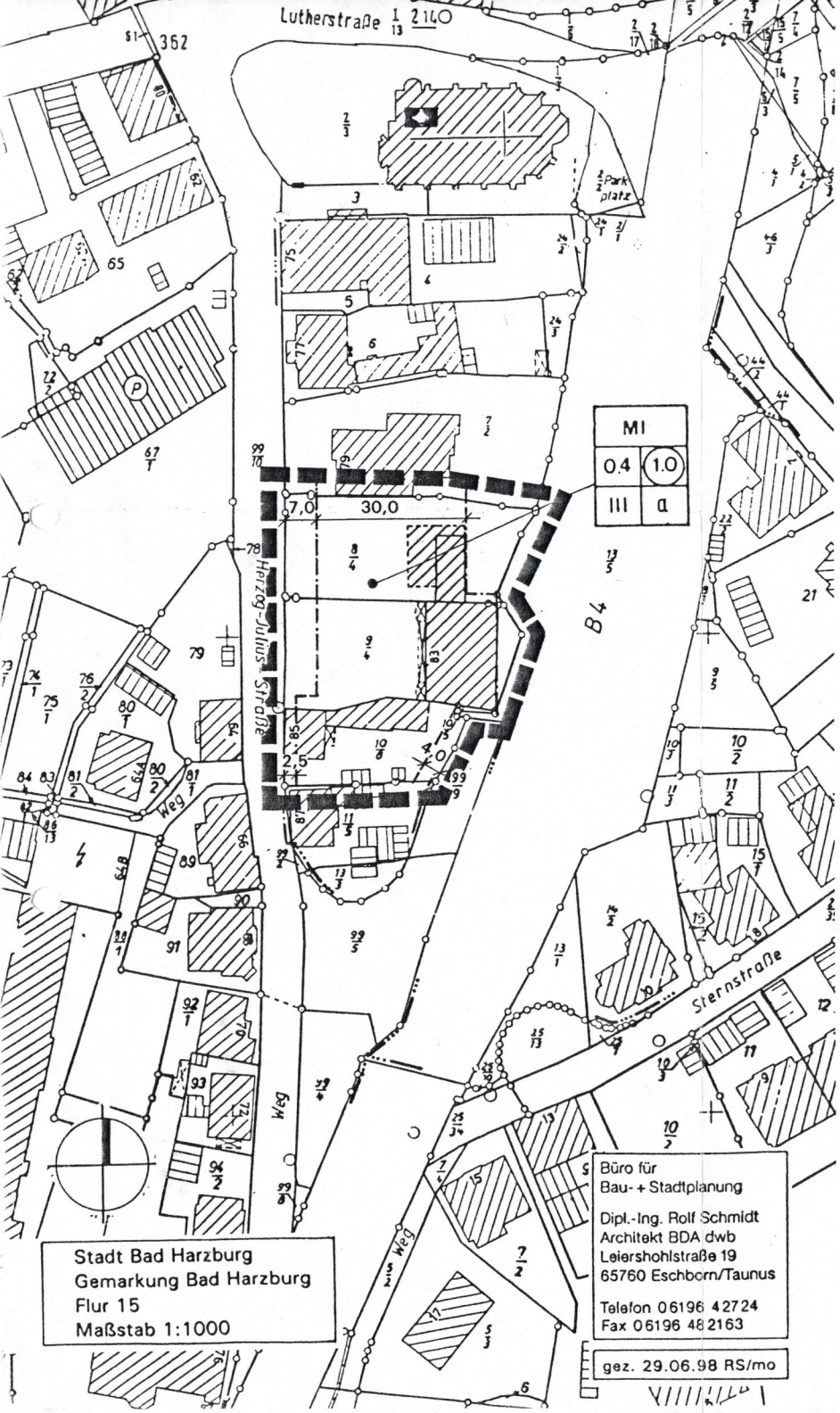

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Bad Harzburg die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden / nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen:

Bad Harzburg, den 13.10.1998

Homann
Bürgermeister

Der Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 13 BauGB wurde ausgearbeitet im Büro für Bau- + Stadtplanung, Dipl.Ing. Rolf Schmidt, Architekt BDA dwb, Leiershohlstraße 19, 65760 Eschborn.

Bad Harzburg, den 29. Juni 1998

Büro für
Bau- + Stadtplanung
Dipl.-Ing. Rolf Schmidt
Architekt BDA dwb
Leiershohlstraße 19
65760 Eschborn/Taunus
Telefon 06196 42724
Fax 06196 482163

Rolf Schmidt, Dipl.Ing., Architekt

Der Rat der Stadt hat die 5. Änderung des Bebauungsplanes in seiner Sitzung am 13.10.1998 gemäß § 13 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Bad Harzburg, den 14.10.1998

Homann
Bürgermeister

Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung der 5. Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 3 BauGB sind am 17.06.1999 durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Goslar bekanntgemacht worden.

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes tritt damit am 17.06.1999 in Kraft.

Bad Harzburg, den 18.06.1999

Homann
Bürgermeister

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 5. Änderung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Bad Harzburg, den 14.12.2007

Abrahms
Bürgermeister

Innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Mängeln in der Abwägung beim Zustandekommen der 5. Änderung des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Bad Harzburg, den 14.12.2007

Abrahms
Bürgermeister

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 08.10.1998). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Bad Harzburg, den 27.01.1999

Beratender Ingenieur / Öff.best. Vermessungsingenieur

Planzeichenerklärung

MI	Mischgebiete	§ 6 BauNVO
III	Zahl d. Vollgeschosse als Höchstgrenze	§ 16 BauNVO
0,4	Grundflächenzahl	§ 16 BauNVO
1,0	Geschoßflächenzahl	§ 16 BauNVO
a	abweichende Bauweise	§ 22, Abs. 2 BauNVO
---·---	Baugrenze	§ 23 BauNVO
■■■	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes, 5. Änderung	

Textliche Festsetzungen

Planungsrechtliche Festsetzungenen
(§ 9 Abs. 1 BauGB und BauNVO)

1. In den Mischgebieten sind die nach § 6 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO vorgesehenen sonstigen Gewerbebetriebe gemäß § 1 Abs. 5 Bau nur zulässig, wenn sie das Wohnen nicht stören. Die nach § 6 Abs. 2 Nr. 6 und 7 BauNVO vorgesehenen Arten von Nutzungen sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO unzuläsisg.

2. Auf den überbaubaren Flächen, für die abweichende Bauweise festgesetzt ist, dürfen Einzelgebäude eine Länge von 50 m überschreiten. Die höchstzulässige Länge wird bestimmt durch die Baugrenzen.

STADT BAD HARZBURG

Sanierungsgebiet Innenstadt

Bebauungsplan Nr. 42/5

"Badepark" 5. Änderung

M 1:1000